

Mittelländer Schiesssportverband (MSSV)

Musterdefinition zuhanden der angeschlossenen Vereine – zur Orientierung und Berufung bei der Ausgestaltung eigener Statuten und Wahlreglemente

Definition: Ungültige Stimm- und Wahlzettel

Der Mittelländer Schiesssportverband (MSSV) gibt seinen angeschlossenen Vereinen nachfolgende Definition als Orientierungshilfe ab. Die angeschlossenen Vereine können sich bei der Auslegung ihrer eigenen Statuten und Wahlreglemente auf diese Definition berufen, soweit ihre eigenen Statuten keine abweichende oder speziellere Regelung enthalten.

¹ Als ungültig gilt ein Stimm- oder Wahlzettel, der den Willen des stimmberechtigten Mitglieds nicht eindeutig und unverfälscht erkennen lässt oder gegen zwingende Form- oder Verfahrensvorschriften der Statuten bzw. eines Wahlreglements des jeweiligen Vereins verstösst.

² Insbesondere gelten als ungültig Stimm- oder Wahlzettel, die:

- a) mehr Namen oder Antworten enthalten, als Stimmen zu vergeben oder Sitze zu besetzen sind;
- b) eine Unterschrift, einen Namenszusatz oder ein anderes erkennbares Merkmal aufweisen, sofern eine geheime Wahl oder Abstimmung vorgeschrieben ist;
- c) ehrverletzende, beleidigende oder offensichtlich sachfremde Zusätze oder Bemerkungen enthalten;
- d) nicht auf dem von der Versammlungsleitung ausgegebenen bzw. amtlichen Stimm- oder Wahlzettel abgegeben werden, sofern eine solche Formvorschrift besteht;
- e) widersprüchliche, unleserliche oder nicht zweifelsfrei zuordenbare Angaben enthalten.

³ Ein leer eingelegter Stimm- oder Wahlzettel gilt als Enthaltung und nicht als ungültig. Enthaltungen werden für die Ermittlung des Mehrs nicht mitgezählt, soweit die Statuten des jeweiligen Vereins nichts anderes vorsehen; sie können jedoch für die Feststellung der Beschlussfähigkeit (Quorum) von Bedeutung sein.

⁴ Über die Gültigkeit eines Stimm- oder Wahlzettels im Einzelfall entscheidet die Versammlungsleitung des jeweiligen Vereins. Bei Uneinigkeit entscheidet die Generalversammlung mit einfachem Mehr der gültig abgegebenen Stimmen.

⁵ Ungültige Stimmen werden bei der Ermittlung des Abstimmungs- oder Wahlergebnisses nicht mitgezählt.

Rechtliche Grundlage und Erläuterung

Das schweizerische Vereinsrecht (Art. 60–79 ZGB) regelt Abstimmungs- und Wahlverfahren nicht im Detail. Massgebend ist der Grundsatz der Vereinsautonomie (Art. 63 ZGB), wonach sich die Rechte und Pflichten der Mitglieder primär aus den jeweiligen Vereinsstatuten ergeben. Die vorliegende Definition schliesst diese Lücke für die dem MSSV angeschlossenen Vereine und orientiert sich an den in Lehre und Praxis analog herangezogenen Grundsätzen des politischen Stimm- und Wahlrechts (Bundesgesetz über die politischen Rechte, BPR), soweit dies mit dem jeweiligen Vereinszweck vereinbar ist. Als Vereine mit Sitz im Kanton Bern unterstehen die MSSV-Mitgliedvereine im Übrigen den allgemeinen bundesrechtlichen Bestimmungen des ZGB; kantonales

Recht (Kanton Bern) enthält keine abweichenden zwingenden Vorschriften zum vereinsinternen Abstimmungsverfahren.

Hinweis: Diese Definition hat empfehlenden Charakter. Sie entfaltet für einen angeschlossenen Verein unmittelbare Wirkung nur insoweit, als dessen eigene Statuten oder ein Wahlreglement ausdrücklich darauf verweisen oder keine eigene Regelung enthalten. Vereine, die eine abweichende oder ergänzende Regelung wünschen, bleiben im Rahmen ihrer Vereinsautonomie frei, eine eigene Bestimmung in ihre Statuten aufzunehmen.